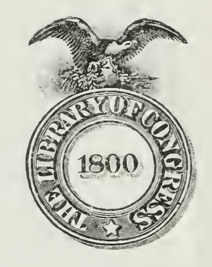
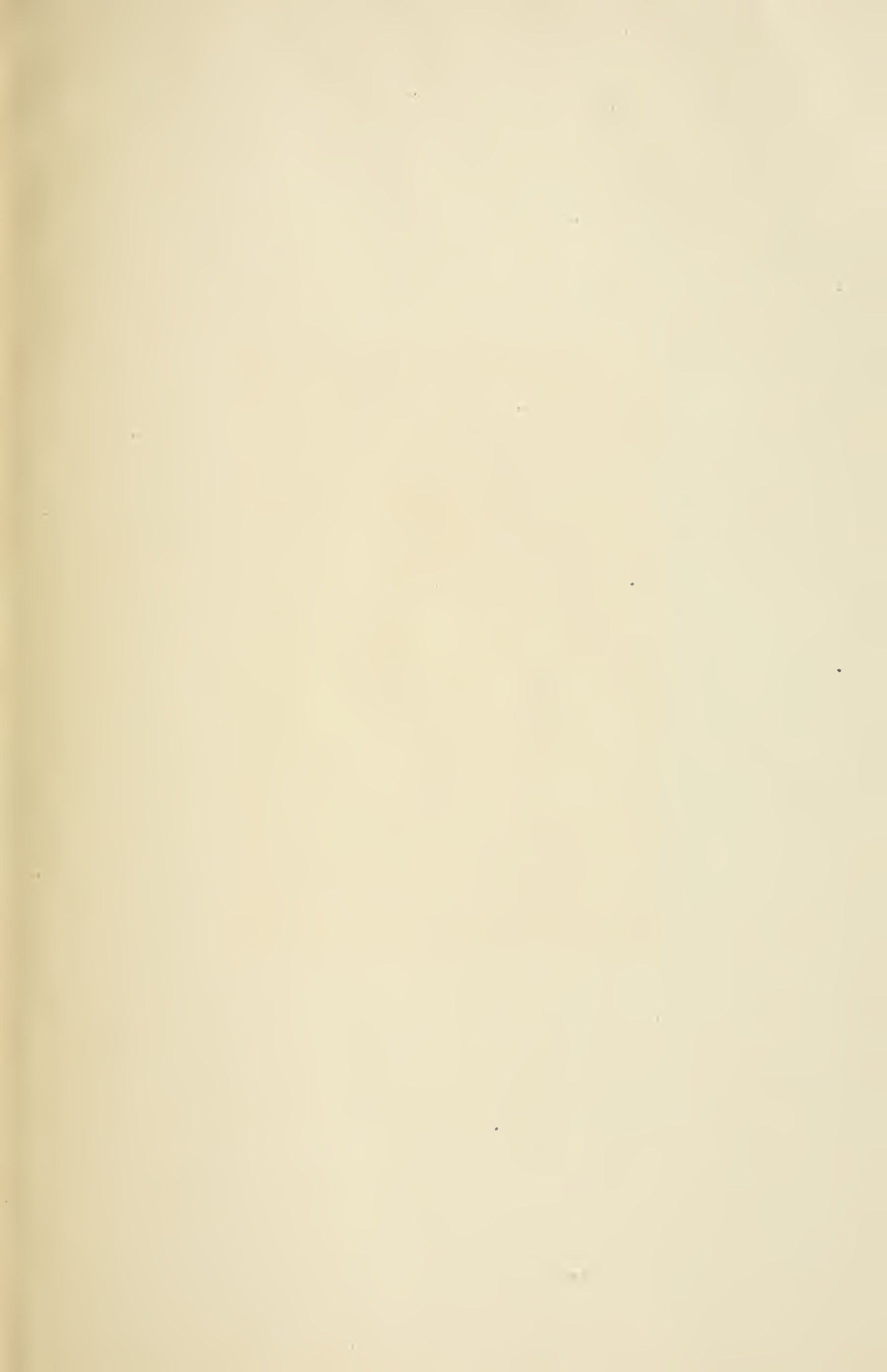
Charter of German Society.


THE LIBRARY OF CONGRESS
1800









Charter

und

Statuten

der

deutschen Gesellschaft

der

Stadt New-York.

Passirt am 17. November 1857.
Amendirt am 30. Januar 1869.

New-York, 1869.

Druck von G. B. Teubner, 10 Spruce Str.

CHARTER

OF THE

GERMAN SOCIETY

OF THE

CITY OF NEW YORK.

AN ACT,

To revive and continue the Act, entitled "An Act to incorporate the German Society, in the City of New-York," passed April 6*th*, 1804.

Passed April 14*th*, 1825.

WHEREAS the Act to incorporate the German Society of the City of New-York for charitable purposes, passed April 6th, 1804, expires by its own limitation, on the first Monday in April, one thousand eight hundred and twenty-five, and the members of the German Society of the City of New-York, having petitioned the Legislature to incorporate the said Society permanently, for the laudable purpose of continuing to assist German emigrants, and to afford relief to distressed Germans and their descendants:

Therefore, *be it enacted by the People of the State of New-York, represented in Senate and Assembly*, That George Arcularius, Martin Hoffmann, F. C. Schæffer, Theodore Meyer, J. W. Schmidt, Jacob Lorillard, J. P. Groshon, Anthony Steenback, F. W. Geissenhainer, George Meyer and Philipp Hone, and such other persons as on the third day of April, one thousand eight hundred and twenty-five, may be, or from time to time become members, shall be, and hereby are constituted a body corporate and politic for ever hereafter, by the name of "The German Society of the City of New-York," and that, by that name, they shall have

perpetual succession, and shall be persons capable of suing and being sued, pleading and being impleaded, answering and being answered unto, defending and being defended, in all courts and places whatsoever, and all manner of action and actions, suits, complaints, matters and causes whatsoever; and may have a common seal, and may change or alter the same, from time to time; and shall be capable of purchasing, taking, holding and enjoying to them and their successors, any real estate, in fee simple or otherwise, and any goods, chattels and personal estate, or any part thereof, at their will and pleasure: *Provided always*, That the funds of the said Corporation shall never be diverted to any other than the charitable purposes stated in the preamble of this Act; and *provided also*, That the clear annual income of the real and personal estate of the said Corporation, shall not exceed the sum of three thousand dollars.

And be it further enacted, That the said Society shall, from time to time, for ever hereafter, have power to make, ordain, establish and alter such by-laws and regulations as they shall think proper, for the election of their officers; for prescribing their respective functions, and the mode of discharging the same; for the filling up of vacancies; for the admission of new members; for regulating the times and places of meeting of the said Society; for suspending or expelling such members as shall neglect or refuse to comply with the by-laws or regulations, and for the managing or directing the affairs and concerns of the said Society: *Provided*, That such by-laws and regulations be not repugnant to the constitution and laws of this State or of the United States.

And be it further enacted, That the officers of the said Society shall consist of a President, a Vice President, a Secretary, a Treasurer and seven Assistants, and such other officers as the Society may judge necessary, who shall be annually chosen from among the resident members, and who shall continue in office for one year, or until others be elected in their stead; that if the annual election shall not be held at any of the days for that purpose appointed, it shall be lawful to make such election at any other day, and that thirteen members of the Society, assem-

bling at that place and time designated for that purpose, by any by-law or regulation of the Society, shall constitute a legal meeting thereof.

And be it further enacted, That the Board of Officers shall, at least once in every year, exhibit to a meeting of this Society, an exact account of the receipts and disbursements during the preceding year.

And be it further enacted, That George Arcularius shall be the President; Martin Hoffmann, the Vice President; F. C. Schæffer, the Secretary; Theo. Meyer, the Treasurer; and John W. Schmidt, Jacob Lorillard, John P. Groshon, Anthony Steenback, F. W. Geissenhainer, George Meyer and Philipp Hone, the Assistants; severally to be the first officers of the said Corporation, under this Act, who shall hold their respective offices until the twenty-second day of February, one thousand eight hundred and twenty-six, and until others shall be chosen in their places.

And be it further enacted, That this Act be, and hereby is declared to be a public Act, and that the same be construed in all courts and places, benignly and favourably for every beneficial purpose therein intended.

State of New-York,
Secretary's Office.

I certify the preceding to be a true copy of an original Act of the Legislature of this State, on file in this office.

(Signed) ARCH'D CAMPBELL,
Dep. Secretary.

Albany, May 5, 1825.

Statuten
der
deutschen Gesellschaft
der Stadt New-York.

Angenommen in der General-Versammlung der Gesellschaft, vom 17. November 1857.
Abgeändert in der General-Versammlung vom 30. Januar 1869.

Artikel I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Die deutsche Gesellschaft hat den Zweck, deutsche Einwanderer zu unterstützen und nothleidenden Deutschen und ihren Nachkommen Hülfe zu leisten.

§ 2. Die Erfüllung dieses Zweckes soll erreicht werden durch die Eröffnung und Unterhaltung eines geeigneten Lokales, in welchem durch angestellte Beamte deutschen Einwanderern und deren Angehörigen unentgeltlich Rath und Auskunft ertheilt, Hülfsbedürftigen Unterstützung verabreicht, Arbeitsuchenden Arbeit nachgewiesen und Passage und andere Geldgeschäfte im Interesse deutscher Einwanderer besorgt werden sollen.

Artikel II. Mitglieder.

§ 3. Nur deutsche oder deren Nachkommen oder ihnen durch Heirath Verwandte können Mitglieder der Gesellschaft werden.

§ 4. Wer Mitglied der Gesellschaft zu werden wünscht, muß sich in einer regelmäßigen Sitzung der Gesellschaft oder des Vorstandes (Verwaltungsrathes) vorschlagen lassen.

§ 5. Ueber die Aufnahme des Candidaten wird durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen entschieden.

§ 6. Der neu Aufgenommene hat dem Schatzmeister bei Zustellung seines Diploms als Mitglied der Gesellschaft ein Eintrittsgeld von **fünf Dollars** zu zahlen.

§ 7. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes beträgt wenigstens **fünf Dollars.**

§ 8. Der Verwaltungsrath hat das Recht, jedes Mitglied, welches trotz Aufforderung des Schatzmeisters zwei Jahre hintereinander seinen jährlichen Beitrag nicht zahlt, von den Listen der Gesellschaft zu streichen.

§ 9. Ueber die Entziehung der Mitgliedschaft aus anderen Gründen kann nur die General-Versammlung durch eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen entscheiden.

Artikel III. Versammlungen.

§ 10. Die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft findet im Monat Februar Statt.

§ 11. Außerordentliche General-Versammlungen müssen innerhalb eines Monats vom Präsidenten auf Beschluß einer General-Versammlung oder des Verwaltungsrathes oder der Ausschüsse oder auf Verlangen von zwanzig Mitgliedern anberaumt werden. Der Präsident kann solche nach seinem Ermessen zu jeder Zeit, unter der Angabe des Zweckes in der Einladung, berufen.

§ 12. Der General-Versammlung steht das Recht der Gesetzgebung und endgültigen Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zu; sie nimmt die Berichte des Verwaltungsrathes entgegen, und trifft alle ihr für das Wohl der Gesellschaft zweckmäßig erscheinenden Maßregeln. 51 Mitglieder sollen ein Quorum bilden.

Artikel IV. Verwaltungsrath.

§ 13. Alle Geschäfte werden unter der Leitung eines aus 18 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes ausgeführt.

§ 14. Vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes, und zwar jährlich sieben (§ 16), werden von der jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft gewählt; zwei wählen die Aerzte und zwei die Apotheker der Gesellschaft (§ 38) aus ihrer eignen Mitte.

§ 15. Nur solche Mitglieder sind in den Verwaltungsrath wählbar, die, am Tage der Wahl, der Gesellschaft seit wenigstens einem Jahre angehören.

§ 16. Die Dienstzeit der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauert zwei Jahre, mit Ausnahme der Vertreter der Aerzte. (§ 38.) (Bei Einführung dieses Gesetzes soll über die ein- oder zweijährige Amtsdauer das Loos entscheiden.)

§ 17. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind stets wieder wählbar.

§ 18. Empfehlungen fähiger und zum Dienst im Verwaltungsrath williger Mitglieder der Gesellschaft müssen **zwei Wochen** vor der regelmäßigen General-Versammlung bei dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht werden.

§ 19. Derselbe hat sämmtliche, von wenigstens **fünf** Mitgliedern und die von der eigenen Mehrheit Empfohlenen auf einer Liste zusammenzustellen, welche wenigstens vierzehn Namen enthalten, und acht Tage vor der General-Versammlung gedruckt an die Mitglieder der Gesellschaft versandt werden muß. Zugleich mit dieser Liste soll derselbe den gedruckten Jahres-Bericht den Mitgliedern übersenden.

§ 20. Jedes der General-Versammlung beiwohnende Mitglied ist zu einer Stimme bei der Wahl berechtigt, und wird die Wahl durch relative Stimmen-Mehrheit vermittelst Stimmzettel entschieden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 21. Vakanzen, die in Folge der Nichtannahme einer Wahl oder des Austritts eines Theiles des Verwaltungsrathes entstehen, werden von dessen übrigen Mitgliedern durch Selbstergänzung in einer regelmäßigen Sitzung ausgefüllt, wobei jedoch eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich wenigstens ein Mal und wählt seinen eigenen Vorsitzenden. Acht Mitglieder bilden ein Quorum.

§ 23. Aus den gewählten vierzehn Beamten haben diese in Gemeinschaft mit den Delegaten der Aerzte und Apotheker in ihrer ersten Sitzung nach der jährlichen General-Versammlung

a) Einen Präsidenten,
b) Einen ersten Vice-Präsidenten,
c) Einen zweiten Vice-Präsidenten,
d) Einen ersten Sekretär,
e) Einen zweiten Sekretär,
f) Einen Schatzmeister,

durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen.

§ 24. Der Verwaltungsrath ernennt die für die Besorgung der Geschäfte nöthigen Beamten, bestimmt deren Gehalte, sowie die von denselben zu leistende Caution.

Artikel V. Pflichten der Beamten.

§ 25. Der Präsident soll in den Versammlungen der Gesellschaft den Vorsitz haben, und die Diplome der Mitglieder zeichnen. Derselbe ist Vorsitzender des Finanz-Ausschusses, und hat das Recht, bezahlte Beamte zu suspendiren, muß aber den Verwaltungsrath binnen acht Tagen nach einer stattgefundenen Suspendirung berufen und demselben den Fall zur endlichen Entscheidung vorlegen. Seine Stellung soll als ein Ehren-Amt betrachtet werden, und ihn nur zu denjenigen Arbeiten verpflichten, die seine Vertretung der Gesellschaft in ihren Beziehungen nach Außen, namentlich aber bei den Commissioners of Emigration, deren Mitglied er ex officio ist, von ihm fordern. Er soll die übrigen Geschäfte der Gesellschaft unter seine Mitbeamten (Artikel 6) vertheilen, und mit ihnen, nach besten Kräften, vereint dahin wirken, das Gedeihen der Gesellschaft zu fördern.

§ 26. Der erste Vice-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Er ist ex officio Vorsitzender des Revisions-Ausschusses

§ 27. Der zweite Vice-Präsident vertritt den ersten Vice-Präsidenten bei dessen Verhinderung, und ist Vorsitzender des Wohlthätigkeits-Ausschusses.

§ 28. Der erste Sekretär ist Mitglied des Finanzausschusses, und protocollirt die Verhandlungen der General-Versammlung und des Verwaltungsraths. Er bewahrt das Siegel der Gesellschaft und hat die Mitgliedschafts-Diplome, sowie alle sonstigen schriftlichen Erlasse auszufertigen, namentlich Beamte und neu gewählte Mitglieder von ihrer Wahl, sowie Ausschüsse von ihrer Ernennung in Kenntniß zu setzen. Vor Schluß der Versammlung soll er die Beschlüsse derselben verlesen.

§ 29. Der zweite Sekretär vertritt den ersten bei dessen Verhinderung. Er hat die Anzeigen von den Versammlungen an die Mitglieder und Beamten zu senden und in den Zeitungen zu veröffentlichen. Er führt das Mitglieder-Verzeichniß der Gesellschafft, hat deren Archiv unter seiner Obhut und ist Sekretär des Wohlthätigkeits-Ausschusses.

§ 30. Der Schatzmeister hat, ehe er die Pflichten seines Amtes übernimmt, für die getreue Erfüllung derselben der Gesellschaft eine Caution für die Summe von zehntausend Dollars zu stellen. Er soll alle derselben gehörenden Gelder einnehmen und auszahlen und Rechnung darüber führen; zur Auszahlung bedarf er jedoch der schriftlichen Anweisung des ersten Vice-Präsidenten. Er muß bei jeder monatlichen Versamm-

lung des Verwaltungsraths einen Auszug aus seinen Rechnungen vorlegen und seinen Jahresabschluß drei Tage vor der regelmäßigen Generalversammlung für den Untersuchungs-Ausschuß bereit halten. Bei Amtsniederlegung oder Entlassung muß der Schatzmeister innerhalb zehn Tagen alle der Gesellschaft gehörenden Gelder und Effecten seinem Nachfolger überliefern. Er ist Mitglied des Finanz-Ausschusses.

Artikel VI. Ausschüsse.

§ 31. Aus denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche laut § 23 nicht zu einem besonderen Amte gewählt sind, wird sofort in dessen erster Sitzung ein Finanz-Ausschuß, ein Wohlthätigkeits-Ausschuß und ein Revisions-Ausschuß ernannt, welche dem Verwaltungsrathe über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten haben.

§ 32. Der Finanz-Ausschuß soll aus dem Präsidenten, dem ersten Sekretär, dem Schatzmeister und drei Mitgliedern bestehen. Derselbe soll wenigstens wöchentlich eine Sitzung halten und seine Verhandlungen protocolliren. Drei Mitglieder bilden ein Quorum.

Die im § 2 aufgeführten Geldgeschäfte stehen unter seiner speziellen Leitung und Ueberwachung. Die aus der Besorgung derselben erwachsenden Unkosten sollen durch diese Geschäfte direkt gedeckt und soll der nach Bestreitung derselben übrigbleibende Reinertrag in Staatspapieren der Vereinigten Staaten oder des Staates oder der Stadt New-York angelegt werden und einen Sicherheits-Fond bilden, bis derselbe die Summe von Fünfzigtausend Dollars erreicht hat. Die Zinsen dieses Sicherheits-Fonds und etwaige weitere Ueberschüsse sollen dem Wohlthätigkeits-Ausschuß zur Verwendung überwiesen werden.

Das Zeichnen aller Wechsel, Anweisungen und Checks soll von dem Präsidenten und dem Schatzmeister gemeinschaftlich oder von einem derselben in Gemeinschaft mit dem ersten Sekretär geschehen. Diesen Beamten stehet jedoch das Recht zu, zwei mit der Geschäftsführung betraute Angestellte zu bevollmächtigen, gemeinschaftlich oder in Gemeinschaft mit einem von ihnen für die Gesellschaft zu zeichnen.

Kein Wechsel oder Check und keine Anweisung soll jedoch gezeichnet werden, ehe der Betrag derselben, sowie der Name der Person, zu deren Gunsten dieselben ausgestellt werden mögen, vorher ausgefüllt ist.

§ 33. Der Wohlthätigkeits-Ausschuß besteht aus dem zweiten Vice-Präsidenten, zweiten Sekretär und drei Mitgliedern. Derselbe soll die Unterstützungsgesuche derjenigen Personen in Erwägung ziehen, die

ihm von den Beamten empfohlen werden. Er darf einzelnen Personen bis zu fünf Dollars, und Familien bis zu zehn Dollars geben; bei weiteren Unterstützungen aber muß er die Weisung des Verwaltungsrathes einholen.

§ 34. Der Revisions-Ausschuß bestehet aus dem 1. Vice-Präsidenten und zwei Mitgliedern. Derselbe hat das Recht, die Bücher und Casse der Gesellschaft jederzeit zu prüfen, und ist verpflichtet, eine Revision derselben mindestens jede drei Monate zu machen und das Resultat dem Verwaltungsrath in dessen erster darauf folgenden Sitzung vorzulegen.

§ 35. In der jährlichen General-Versammlung wird auf Vorschlag durch Stimmenmehrheit ein Untersuchungs-Ausschuß erwählt. Derselbe soll aus zwei nicht zum Verwaltungsrath gehörenden Mitgliedern bestehen, und liegt ihm die Pflicht ob, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu untersuchen und derselben in der nächsten jährlichen Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Falls eins dieser Mitglieder oder Beide verhindert sind, soll der Verwaltungsrath ihre Stellen anderweitig besetzen.

§ 36. Außer den oben erwähnten zu wählenden Ausschüssen bilden die früheren Präsidenten der Gesellschaft, sofern sie nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, einen permanenten Berathungs-Ausschuß. Derselbe beräth und begutachtet alle ihm vom Verwaltungsrathe vorgelegten Fragen und besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Sind nicht so viel ehemalige Präsidenten der Gesellschaft in New-York anwesend, so hat er sich bis zu dieser Zahl aus deren ehemaligen Vice-Präsidenten zu ergänzen.

§ 37. Alle sonstigen Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Beamten ernannt und durch Abstimmung Seitens der betreffenden Versammlung bestätigt.

Artikel VII. Aerzte und Apotheker.

§ 38. Diejenigen deutschen Aerzte der Stadt New-York und Umgegend, welche sich in Verbindung mit der deutschen Gesellschaft der **unentgeltlichen** Krankenpflege der Armen unterziehen, bilden den Verein der Armen-Aerzte. Ihr Amt macht sie zu Mitgliedern der Gesellschaft, ohne sie zur Zahlung der Beiträge zu verpflichten. Sie verständigen sich unter einander über die Distrikte, in denen sie zu wirken haben, und wählen für jedes Verwaltungsjahr aus ihrer Mitte zwei Delegaten zu

Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Alle Medicinal-Angelegenheiten sind ein Gegenstand ihrer Berathung und Entscheidung.

Diejenigen deutschen Apotheker der Stadt New-York und Umgegend, welche Arzneien für die von der Gesellschaft bezeichneten Armen zum Kostenpreis liefern, sind nicht verpflichtet die Beiträge zu zahlen, und sind berechtigt, aus ihrer Mitte zwei Delegaten zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu wählen.

Artikel VIII. Geschäfts-Ordnung.

§ 39. Für die jährlichen General-Versammlungen ist folgende Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung der Gesellschaft.
2. Bericht des Verwaltungsrathes.
3. Bericht der Special-Ausschüsse.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Neue Anträge.
6. Wahl der Beamten für das neue Geschäftsjahr.
7. Verlesung gefaßter Beschlüsse.

Artikel IX. Geldanlagen.

§ 40. Alle Geldanlagen für die Gesellschaft müssen in deren Namen gemacht und eingetragen werden, und zwar auf Grundstücke, zum doppelten Werth oder in anerkannt guten Obligationen. Sie können nur durch den Präsidenten, Schatzmeister und Sekretär gemeinschaftlich übertragen werden, und ist diese Bedingung in den Certifikaten zu vermerken. Alle einmal angelegten Capitalien dürfen ohne Zustimmung einer General-Versammlung nicht zur Bestreitung von laufenden Ausgaben angegriffen, und Schenkungen nicht zu den Fonds geschlagen werden, wenn nicht besondere Bestimmungen darüber getroffen worden sind.

Artikel X. Abänderung der Gesetze.

§ 41. Ueber Ergänzungen oder Abänderungen der vorstehenden Gesetze darf erst dann abgestimmt werden, nachdem dieselben in einer vorhergehenden General-Versammlung beantragt worden sind. Die Einladungen zu solchen Versammlungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor dem angesetzten Tage an die Mitglieder versandt werden und den Inhalt der beabsichtigten Abänderungen oder Ergänzungen angeben.



